



1. Allgemeines

Zu den einzelnen Ziffern der **Steuererklärung** finden Sie weitere Erläuterungen in der beiliegenden Wegleitung für **natürliche** Personen (unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige).

Die nachstehenden Ziffern dieses Fragebogens sind wie folgt auszufüllen:

Mit Buchhaltungsabschluss:

Ziffern 1, 2, 4 und 5

Mit Aufzeichnungen:

Ziffern 3, 4 und 5

Anhang

Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

2. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ziffer 1

Ermittlung des Einkommens über Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Post- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei das im 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Aufrechnung umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6 b), wie z.B. Investitionen und Privatanteile
- die in der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.12), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert
- die im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgeführten, jedoch noch nicht verbuchten Erträge aus Geschäftswertschriften und -guthaben (Ziffer 1.2.12).

Ziffer 1.2.9

Mietwert Staats- und Bundessteuer der Betriebsleiterwohnung

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, wird anstelle der in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen üblichen Kostenmiete, der mit dem Mietwertformular 2007 berechnete Mietwert hier eingesetzt.

Bei Änderungen der Raumeinheiten oder des Ausbaustandarts ist ein neues Formular einzureichen.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden (s. Merkblatt über Privatanteile/ Naturalbezüge und Naturallöhne, Ziffer 6).

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an 1. und 2. Säule
- die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge (Ziffer 1.4.3), wie Privateinlagen und Schuldenerhöhung.

Ziffer 1.6

Einkommen Staats- und Bundessteuer

Dieses für den Kanton massgebende Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

Ziffer 2

Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf den Liegenschaften seit dem Erwerb getätigten Abschreibungen inkl. Subventionen; oder
- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subvention).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3

Ermittlung des Einkommens auf Grund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassembuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung folgt auf Grund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Merkblatt über Abschreibungen.

Ziffer 3.1 AKTIVEN

Maschinen, Fahrzeuge, Milchlieferrechte sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen

Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugänge» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Kein Eintrag unter «Abgänge».

Ziffer 3.1.8 bis 3.1.11

Liegenschaft

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. **Bei Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit (gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Diese Tabelle führt die Anlagekosten nach. Folglich werden die Abschreibungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 3.4.5 bis 3.4.7 nachgeführt (indirekte Abschreibung).

Spalte Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffer 3.6.6 bis 3.6.10) aufgeführten Investitionen,

sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.5.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl in dieser Tabelle wie auch in Ziffer 3.6.5 bis 3.6.9 einzutragen.

Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffer 3.6.15 bis 3.6.19 übertragen werden. Für Liegenschaftsverkäufe siehe auch Ziffer 3.5.6 «Liegenschaftsverkäufe» und unter Ziffer 3.5.20 «Andere Geschäftserträge».

Ziffer 3.2 PASSIVEN

Hier sind nur Geschäftsschulden aufzuführen. Schuldenerhöhungen sind ebenfalls unter Ziffer 3.5.4 anzugeben. Schuldrückzahlungen unter Ziffer 3.6.4.

Abschreibungen

Ziffer 3.4.5

Hier sind die bis zum Bemessungsjahr (1.1.2010) vorgenommenen Abschreibungen einzutragen.

Ziffer 3.4.7

Umfasst alle Abschreibungen bis Jahresende (31.12.2010).

Ziffer 3.5

Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinkünfte ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf den Post- und Bankkonti. Davon abzuziehen sind allfällig in den Einnahmen enthaltene:

- Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe
- Schulderrhöhung (neu errichtete Schulden) und Bezüge aus betrieblichen Geldkonti.

Ziffer 3.5.8 bis 3.5.19

Naturalbezüge, Privatanteile

Werden die im Fragebogen oder im Merkblatt über Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne usw. aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Die Werte im Merkblatt sind jedoch als Minimum anrechnen zu lassen. Bezüglich des Mietwertes siehe auch Ziffer 1.2.9.

Ziffer 3.5.20

Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie: Zuwachs, Aufwertung, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, die unter Ziffer 3.1 (Tabelle Liegenschaft) als Zugänge aktiviert wurden; wiedereingebrachte Abschreibungen bei Grundstücksverkäufen; in den Betriebseinnahmen nicht enthaltendes Einkommen aus einem Nebengewerbe, für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind; Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Ziffer 3.5.22 bis 3.5.26

Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale (5.2.1 bis 5.2.15). Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).

Ziffer 3.6

Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf den Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge

- die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffer 3.6.13 und 3.6.14

Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)

Siehe Merkblatt über Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne (Ziffer 7 «Naturallohnabzug»).

Ziffer 3.6.15 bis 3.6.19

Abgänge und Abschreibungen

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ziffer 3.6.20

Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der auf Grund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung durch Rückzahlung von Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Ziffer 4

Besondere Leistungen des Bundes und des Kantones

Ziffer 4.1 und 4.2

Familienzulagen und Direktzahlungen

Diese Ziffern sind von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus den beiliegenden Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Ziffer 5

Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb auszufüllen.

Ziffer 5.1

Bewirtschaftete Flächen

Diese Angaben benötigt die Veranlagungsbehörde für die Steuerauscheidung zwischen Gemeinden, Kantonen und dem Ausland.

Ziffer 5.2

Weitere Angaben

Diese Angaben sind zu machen, wenn sie nicht detailliert aus den beigelegten Buchhaltungsabschlüssen hervorgehen.

Der Wert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt (§ 44 StG). In der Regel entspricht dieser den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).